

RS Vwgh 1991/6/27 89/13/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §93 Abs3 lit a;

ESTG 1972 §3 Z4 Abs2;

Rechtssatz

Hat die AbgBeh die gesetzlich angeordnete Vergleichsrechnung nicht durchgeführt, wird jedoch durch eine im nachhinein vorgenommene Vergleichsrechnung die primär vorzunehmende Steuerfestsetzung bestätigt, so ist das Fehlen der Vergleichsrechnung nur als ein für die Entscheidung nicht relevanter Begründungsmangel anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989130013.X01

Im RIS seit

27.06.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at